

Sozialtherapeutische Beratungsstelle Betreuungsverein e.V.



Sozialtherapeutische Beratungsstelle /
Betreuungsverein e.V. Rheinallee 17 55118 Mainz

Newsletter III

Ansprechpartner/in: Koch, Holger
Telefon: (06131) 90 52 140
Telefax: (06131) 90 52 150
E-Mail: koch@sbb-mainz.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
kh

Datum
15.11.2012

Newsletter III – November 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend finden Sie unseren dritten Newsletter für Betreuerinnen und Betreuer. Wir beschäftigen uns darin mit der gleitenden Härtefallregelung beim Zahnersatz und stellen Ihnen in einer getrennten Präsentation die wichtigsten Neuerungen des Pflege-Neuausrichtungsgesetzes vor. Ergänzend berichten wir über zwei Urteile zu betreuungsrechtlichen Fragestellungen. Abschließend senden wir Ihnen die Veranstaltungsübersicht für 2013 zu. Aufgrund der guten Resonanz auf unsere Veranstaltung „Blick hinter die Kulissen“ haben wir uns für das folgende Jahr entschieden, mit unseren Fortbildungsangeboten „auf Tour“ zu gehen. Wir sind zu Gast in unterschiedlichen sozialen Einrichtungen. Neben dem Hauptthema der Fortbildung besteht somit auch die Gelegenheit, einen kleinen Eindruck von den jeweiligen Institutionen zu erhalten.

Über Anregungen, Kritik und Wünsche zu unserem Newsletter freuen wir uns sehr. An- und Abmeldungen sind über die E-Mail-Adresse: newsletter@sbb-mainz.de möglich.

Schon heute wünschen wir Ihnen auf diesem Weg eine schöne Adventszeit und einen guten Start in das Jahr 2013.

Viele Grüße

Inge Teichmann

und

Holger Koch

1) Gleitende Härtefallregelung bei Zahnersatz

Nicht selten werden dringend erforderliche zahnmedizinische Maßnahmen nicht in Angriff genommen, weil die Einkommensgrenze der Härtefallregelung überschritten wird. Häufig ist nicht bekannt, dass die Beteiligung an den überschreitenden Kosten durch eine so genannte gleitende Härtefallregelung beschränkt ist.

Grundsätzliche Einkommensgrenze

Die Einkommensgrenzen für das Jahr 2013:

Alleinstehend	1.078,00 Euro
2 Personen	1.482,25 Euro
Zuschlag für jede weitere Person	269,50 Euro

Wer unter diesen Einkommensgrenzen liegt, kann einen Härtefallantrag mit dem Heil- und Kostenplan bei seiner Krankenkasse stellen und ist nach Bewilligung für die Regelversorgung von einer Zuzahlung befreit. Wichtig: Eine allgemeine Befreiung von der Zuzahlung führt nicht automatisch zur Anwendung der Härtefallregelung beim Zahnersatz. Diese ist vielmehr im Einzelfall von der Prüfung durch die Krankenkasse abhängig.

Gleitende Härtefallregelung

Übersteigt das Einkommen die angegebenen Freigrenzen, ist aber nicht in allen Fällen der volle Eigenanteil zu tragen. Als zumutbar wird lediglich der dreifache Betrag des überschreitenden Einkommens angesehen. Verfügt also z.B. ein Alleinstehender über Einkommen in Höhe von 2.000 Euro und der zu tragende Eigenanteil beim Zahnersatz beläuft sich auf insgesamt 350 Euro, so sind nur 66 Euro hiervon durch den Versicherten selbst zu tragen (2.000 Euro – 1.078 Euro Freibetrag = 22 Euro; davon dreifache Satz = 66 Euro). Auch die Nutzung der gleitenden Härtefallregelung setzt einen entsprechenden Antrag bei der Krankenkasse voraus.

Quellen:

- Ender, Wolfgang (2012): Gleitende Härtefallregelung – die unbekannte Hilfe für Patienten. In: Praxis aktuell, Ausgabe 43/12.
- https://www.barmer-gek.de/barmer/web/Portale/Versicherte/Rundum-gutversichert/Leistungen-Beitraege/Multilexikon_20Leistungen/Alle_20Eintr_C3_A4ge/H_C3_A4rtefall.html?w-cm=RightColumn_tdocid

2) Neues aus der Rechtsprechung

2.1 LG Kassel zur Zwangsbehandlung

Die in den bisherigen Newslettern dargestellten Urteile gehen inzwischen übereinstimmend davon aus, dass es an einer ausreichenden verfassungsrechtlichen Grundlage zur Zwangsbehandlung im Betreuungsrecht fehlt. So auch die Entscheidung des LG Kassel vom 24.08.2012, 3 T 432/12.

Das Landgericht weist aber auf einen aus unserer Sicht wichtigen Aspekt hin, der sich auf die Schutzrechte des Betreuers bezieht, der es unter Umständen „auszuhalten“ hat, dass aufgrund dieser Rechtslage von ihm vertretene Bereute schweren Schaden nehmen oder gar versterben. Eine Zusammenfassung des Urteil wird daher nachfolgend wieder gegeben (Quelle: BT-Prax 5/2012, S. 208 ff. oder:

<http://www.bundesanzeiger-verlag.de/betreuung/aktuelles/rechtsprechung/rechtsprechung-details/artikel/zur-zwangsbearbeitung-6.html>)

„Es fehlt gegenwärtig an einer gesetzlichen Rechtsgrundlage für die Durchführung bzw. die Genehmigung einer Zwangsbehandlung nach Betreuungsrecht. Dass der Betroffene ohne die Durchführung einer notwendigen medizinischen Behandlung erheblichen Schaden nehmen kann, ist mangels zwingend erforderlicher gesetzlicher Grundlage hinzunehmen. Dies kann nach Ansicht der Kammer indes nicht dazu führen, dass ein Betroffener, der krankheitsbedingt an der Bildung eines freien Willens gehindert ist und mangels fehlender Einsicht eine dringend notwendige ärztliche Maßnahme nicht durchführen lässt, der unmittelbaren Gefahr ausgesetzt wird, einen irreversiblen schweren gesundheitlichen Schaden zu erleiden oder gar in Todesgefahr gerät.

Vielmehr muss der Staat der ihm aus Art. 1 und Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG obliegenden Schutzpflicht gerecht werden, und ein staatliches Eingreifen ist auch deswegen erforderlich, weil ärztliche Maßnahmen nicht auf eine mutmaßliche Einwilligung gestützt werden können, wenn für den Betroffenen ein Betreuer bestellt ist. Damit ist nämlich die rechtliche Handlungsfähigkeit des Betroffenen gerade bei dessen Einsichts- und Einwilligungsunfähigkeit hergestellt (vgl. BGHZ 154, 205). Nicht zuletzt obliegt dem Betreuungsgericht auch gegenüber dem Betreuer eine Schutz- und Fürsorgepflicht. Der Staat darf den durch ihn bestellten Walter fremder Interessen in Situationen, in denen Entscheidungen um Leben und Tod anstehen, nicht alleine lassen. Vielmehr ist er durch betreuungsgerichtliche Prüfungsverfahren zu entlasten (BGH a.a.O.). Für den Betreuer, die behandelnden Ärzte und schließlich für das Betreuungsgericht stellt sich die Frage, ob – obgleich es keine gesetzliche Grundlage gibt – der nicht von einem freien Willen getragene tatsächliche Widerstand des Betroffenen gegen dringend notwendige medizinische Maßnahmen gebrochen werden kann. Diese Frage muss zum Schutz des Betroffenen vor erheblichen Schäden oder gar dem Tod und schließlich auch zum Schutz der Beteiligten vor Strafbarkeit vom Betreuungsgericht als gegenüber dem Betroffenen und dem Betreuer Fürsorgepflichtigen beantwortet werden.“ (Quelle: aaO, Hervorhebungen durch uns)

2.2 BGH zur betreuungsgerichtlichen Kontrolle von Vorsorgebevollmächtigten

In seiner Entscheidung vom 27.06.2012, Az: XII ZB 24/12 hat der BGH klargestellt, dass die analoge Anwendung des Genehmigungserfordernisses von freiheitsentziehenden Maßnahmen (z.B. Bauchgurte/ Bettgitter) in Einrichtungen durch das Betreuungsgericht auch bei Entscheidungen durch entsprechend Vorsorgebevollmächtigten nicht zu beanstanden ist.

Geklagt hatte ein Sohn, der für seine Mutter im Rahmen einer Vorsorgevollmacht einer freiheitsentziehenden Maßnahme zugestimmt hatte. Durch die Einholung der dann erforderlichen betreuungsgerichtlichen Genehmigung sah der Sohn das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit seiner Mutter eingeschränkt, die nach seiner Auffassung



durch die erteilte Vorsorgevollmacht zum Ausdruck bringe, dass sie eine Vertretung ohne Einschaltung von Gerichten wünsche.

Da der Genehmigungsvorbehalt dem Schutzrecht des Betroffenen in Bezug auf einen solch schwerwiegenden Eingriff diene, könne er hierauf nicht im Vorhinein verzichten, so der BGH. Der BGH führt weiter aus:

„Das Betreuungsgericht hat daher - zum Schutz des Betroffenen - nicht nur zu überprüfen, ob die Vorsorgevollmacht rechtswirksam erteilt ist, ob sie die Einwilligung in freiheitsentziehende Maßnahmen umfasst und auch nicht zwischenzeitlich widerrufen ist, sondern insbesondere, ob die Vollmacht dadurch in Kraft gesetzt ist, dass eine Gefährdungslage nach § 1906 Abs. 1 BGB vorliegt. Unter die Kontrolle des Betreuungsgerichts ist damit nicht die in Ausübung des Selbstbestimmungsrechts erfolgte Entscheidung des Betroffenen gestellt, sondern die gesetzesgemäße Handhabung der Vorsorgevollmacht durch den Bevollmächtigten. Damit soll sichergestellt werden, dass die Vorsorgevollmacht im Sinne des Betroffenen ausgeübt wird. Diese Kontrolle dient der Sicherung des - in Ausübung seines Selbstbestimmungsrechts - artikulierten Willens des Betroffenen (BVerfG FamRZ 2009, 945, 947).“

Volltext:

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&az=XII%20ZB%2024/12&nr=61078>

Häufig ist es gerade bevollmächtigten Angehörigen nicht bewusst, dass sie bei bestimmten Entscheidungen trotz des Vorliegens einer ausreichenden Vollmacht, eine entsprechende Genehmigung beim Betreuungsgericht einholen müssen. Hier ist in jedem Fall zu empfehlen, sich Rat bei einem Betreuungsverein, der Betreuungsbehörde oder dem Amtsgericht zu holen.

2) Das Pflegeneuausrichtungsgesetz – Die wichtigsten Neuerungen im Überblick.

Zum 01.01.2013 tritt das Pflegeneuausrichtungsgesetz in Kraft. Die wichtigsten Neuerungen sind der anhängenden Präsentation von Herrn Koch zu entnehmen.

Weitere Informationen finden sie hier:

<http://bmg.bund.de/pflege/das-pflege-neuaufrichtungs-gesetz/ueberblick-zur-kampagne.html>



3) Fortbildungsveranstaltungen der SBB für 2013

Montag, 25.02.2013 – 18:00 Uhr,

Bestattungsvorsorge – Ein Thema für Betreuer/Innen?

Die gesetzliche Betreuung endet mit dem Tod. Nur noch unaufschiebbare Rechtsgeschäfte müssen durch den Betreuer/ die Betreuerin erledigt werden. Die Organisation der Bestattung gehört hierzu in aller Regel nicht. Nichts desto trotz haben viele Betreute den Wunsch, schon zu Lebzeiten für eine angemessene Bestattung vorzusorgen. Welche Möglichkeiten gibt es, Betreute bei diesem Wunsch zu unterstützen? Welche Freigrenzen gelten insbesondere bei Heimbewohnern oder bei Bezieher/innen von Sozialhilfe? Worauf ist allgemein zu achten? Mit diesen Fragen beschäftigt sich die Veranstaltung.

Achtung: Wir bitten um Voranmeldung telefonisch unter: 06131-9052140 oder per E-Mail an: info@sbb-mainz.de

Ort: Bestattungsinstitut Grünewald + Baum, Heiligkreuzweg 88, 55130 Mainz

Haltestelle: Heiligkreuzweg/ Löhrl Automeile, Linien 64/65/90

Referentin: Ilse Grünewald, Bestattungsinstitut Grünewald und Baum

Montag, 11.03.2013 – 18:00,

Vorsorge(n), nicht nur fürs Alter –

Betreuungsverfügung, Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung

Jeder kann durch eine Erkrankung oder einen Unfall in eine Lage geraten, in der es ihm nicht mehr möglich ist, eigene Entscheidungen zu treffen. Ein automatisches Vertretungsrecht naher Angehöriger sieht das deutsche Recht nicht vor. Wer für den Fall der eigenen Entscheidungsunfähigkeit Vorsorge treffen will, erhält grundlegende Informationen zu den unterschiedlichen Vorsorgemöglichkeiten.

Ort: AWO-Seniorenzentrum „Jockel Fuchs“, Jakob-Goedecker-Str, 3, 55122 Mainz

Haltestelle: Hugo-Eckener-Str., S-Bahn-Linie 50/51

Referenten: Holger Koch, Inge Teichmann, Sozialtherap. Beratungsstelle

Montag, 22.04.2013 – 18:00,
Renten und Steuern

Zu den häufigsten Aufgabenkreisen von gesetzlichen Betreuer/innen gehört die Vermögenssorge. Sofern die Betreuten über Einkünfte aus Renten und Pensionen verfügen, ist dann zu prüfen, ob eine Steuererklärung abzugeben ist. Die Referentin erläutert, was zu beachten ist und welche Besonderheiten sich aus dem Alterseinkünftegesetz ergeben.

Ort: Mainzer Altenheim, Altenauer Gasse 7, 55116 Mainz
Haltestelle: Rheingoldhalle/ Rathaus, Linien 28/54-57/60/61/68/70/71

Referentin: Petra Grimm, Grimm & Schierholz Steuerberater

Montag, 16.09.2013 – 18:00 Uhr,
Grundlagen der Gesprächsführung für Ehrenamtler

Die Referentin stellt die wichtigsten Grundsätze der Gesprächsführung vor. Die Teilnehmer/innen haben Gelegenheit, diese in praktischen Übungen zu erproben.

Ort: Sozialtherap. Beratungsstelle/ Betreuungsverein, Rheinallee 17, 55117 Mainz
Haltestelle: Kaisertor/ Stadtbibliothek, Linien 09/58

Referentin: Dr. Susanne Schöffling

Montag, 18.11.2013 – 18:00 Uhr,
Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes

Zunehmender Hilfebedarf im Alter führt häufig dazu, dass Betreuer/innen einen Umzug in eine stationäre Pflegeeinrichtung erwägen. Dabei können schon einfache Anpassungen im häuslichen Umfeld dazu führen, dass der Wunsch vieler Betroffenen, möglichst lange im häuslichen Umfeld bleiben zu können, realisierbar ist. Neben der Darstellung praktischer Gestaltungsmöglichkeiten werden auch die Bezuschussungsmöglichkeiten durch unterschiedliche Kostenträger vorgestellt.

Ort: Caritas-Zentrum St. Rochus, Emrichruhstraße 33, 55120 Mainz
Haltestelle: Körnerstr., Linien 45/60/61/92/620

Referentin: N.N., Landesberatungsstelle Barrierefrei Bauen + Wohnen in Mainz